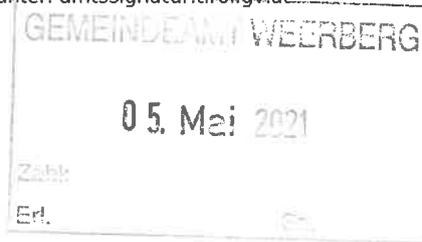




Amtssigniert. SID2021051010745
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Amt der Tiroler Landesregierung
Wasser-, Forst- und Energierecht

Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-
wasser.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IIIa1-W-30.119/60-2021
Innsbruck, 28.04.2021

Gemeinde Weerberg;
ABA- Erweiterung Högweg
wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

An der Gemeindeamtstafel Weerberg
angeschlagen am: *05.05.2021*
abgenommen am: *18.05.2021*
Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Gemeinde Weerberg hat um die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Abwasserbeseitigungsanlage „Erweiterung Högweg“ unter Vorlage eines Projektes, der FH Freudenschuß-Hueber OG, vom 2.12.2020, Projektnr. G947, angesucht.

Beschreibung:

Die Abwasserbeseitigungsanlage ist als Trennsystem konzipiert.

Als Vorflut für die Schmutzwässer als auch der Oberflächenwässer dient die mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 13.10.2000, Zl. IIIa1-7837/73 und vom 08.02.2007, Zl. IIIa1-7837/73 wasserrechtlich bewilligte und überprüfte Abwasserbeseitigungsanlage ABA Weerberg / Erweiterung „Mühlehen und Berghof“.

Schmutzwasserkanäle

Freispiegelkanäle

Stränge M 6 und M 6,5

Die beiden geplanten Rohrstränge DN 200 mm weisen insgesamt eine Länge von ca. 210 m auf. Der Anschluss an den wasserrechtlich bewilligten Bestand erfolgt bei Schacht M6. Die Trassenführung erfolgt weitestgehend in Straßenflächen.

Pumpleitungen

Pumpleitung Winkler

Die ca. 80 m lange Pumpleitung DN 63 mm führt von der Pumpstation PS Winkler über landwirtschaftliche Fläche zum Übergabeschacht N6/7 des geplanten Stranges M6.

Oberflächenwasserkanäle

Freispiegelkanäle

Strang R

Bei der Oberflächenwassererschließung werden insgesamt ca. 370 m Rohrleitungen errichtet. Wobei Teile von bestehenden Rohrleitungen ausgetauscht bzw. ersetzt werden. Für eine gedrosselte Einleitung der Niederschlagswässer wird eine Retentionsanlage in Form eines Retentionsbeckens errichtet. Die Anlagenteile liegen überwiegend in Straßenflächen.

Sonderbauwerke

Regenrückhaltebecken - Stauraumkanal

Für eine gedrosselte Einleitung der Niederschlagswässer aus dem gegenständlichen Einzugsgebiet wird ein Regenrückhaltebecken in Form eines Stauraumkanals DN 2,00 m mit einem nutzbaren Retentionsvolumen von 163,4 m³ errichtet.

Vor Einleitung der Niederschlagswässer in den Retentionsbereich wird eine Sedimentationsanlage mit einem Absetzvolumen von 9,8 m³ aus Rohren DN 1200 mm angeordnet.

Die Drosselmenge für die Ausleitung von 114 l/s in den bestehenden Oberflächenwasserkanal wird über eine Drosselstrecke durch einen Rohrkanal mit einem Innendurchmesser von 176,2 mm bei einer Länge von ca. 8,5 m erreicht.

Die Drosselstrecke sowie der Notüberlauf binden bei dem neu geplanten Schacht im Bereich der bestehenden Oberflächenwasserableitung in den Weerbach ein.

Pumpstation Winkler

Die aus Stahlbetonfertigteilen mit einem Innendurchmesser von 1,50 m geplante Pumpstation wird auf der Grundparzelle Gstnr. 959 der KG Weerberg situiert.

Die Pumpstation wird mit zwei intermittierend betriebenen Schneiradpumpen mit einer Pumpleistung von je 2,9 l/s ausgestattet und betrieben. Die Einbautiefe des Pumpschachtes beträgt rd. 2,20 m.

Die Pumpstation wird mit den entsprechenden Armaturen und Steuerungsanlagen für den Betrieb ausgestattet.

Durch die gegenständliche Anlage werden folgende Grundparzellen der KG Weerberg berührt

Dieses Einreichprojekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7, 1. Stock, Zimmer 01 061, und beim Gemeindeamt Weerberg bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben ausschließlich jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen Termin vereinbart haben und die eine **selbstmitgebrachte FFP2-Maske** tragen. Diese ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Amtsgebäude zu tragen. Zudem ist im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender platziert, welcher stets zu benützen ist.

Termine sind telefonisch unter der Nummer 0512/5082472 oder per E-Mail an wasser.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 12, 13, 15, 21, 22, 32, 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, sowie §§ 40–44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, die mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 18. Mai 2021
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer **um 11.00 Uhr**
im Gemeindeamt Weerberg

statt.

Vorkehrungen zum COVID-19-Infektionsschutz

Es besteht die Verpflichtung, stets und überall einen **Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Zugangsbereich sowie für den Wartebereich vor dem Verhandlungsraum.

Außerdem ist das Tragen einer **selbstmitgebrachten FFP2-Maske für die Dauer der gesamten Verhandlung verpflichtend**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuell kundgemachten gesetzlichen Bestimmungen zum COVID-19-Infektionsschutz Gültigkeit haben welche **am Tag der Verhandlung** in Kraft sind.

Es ist möglich persönlich zur mündlichen Verhandlung zu kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihren Namen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Weerberg und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, dass Sie an der Erhebung von

Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann:

Gartner